

Erganzende Bedingungen zur NAV

Erganzende Bedingungen
zur
Verordnung uber Allgemeine Bedingungen
fur den Netzanschluss und dessen Nutzung
fur die Elektrizitatsversorgung in Niederspannung

(Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)

Stand: Januar 2023

Erganzende Bedingungen der Stadtwerke Andernach Energie GmbH zu der Verordnung ber Allgemeine Bedingungen fr den Netzanschluss und dessen Nutzung fr die Elektrizitatsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) gltig ab 1. Februar 2023.

Inhaltsbersicht

- I. Herstellung des Netzanschlusses (§ 6 NAV)
- II. Betrieb des Netzanschlusses (§ 8, 12 NAV)
- III. Kostenerstattung fr Herstellung oder nderung des Netzanschlusses (§ 9 NAV)
- IV. Baukostenzuschsse (§ 11 NAV)
- V. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (§ 14 NAV)
- VI. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)
- VII. Mess- und Steuereinrichtungen (§ 22 NAV)
- VIII. Zahlungsverzug, Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NAV)
- IX. Umsatzsteuer
- X. Schlichtungsstelle
- XI. Inkrafttreten

Fr den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach der "Verordnung ber Allgemeine Bedingungen fr den Netzanschluss und dessen Nutzung fr die Elektrizitatsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)" gelten fr das Strom-Verteilnetz der Stadtwerke Andernach Energie GmbH die im Folgenden aufgefhrten Erganzenden Bedingungen zur NAV.

I. Herstellung des Netzanschlusses (§ 6 NAV)

Die Herstellung des Netzanschlusses bzw. die Veranderung des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers ist unter Verwendung der auf der Internetseite der Stadtwerke Andernach Energie GmbH (stadtwerke-andernach-energie.de) zur Verfugung gestellten Vordrucke anzumelden. Der Anmeldung sind eine (Keller-)Grundrisszeichnung und ein Lageplan beizufugen, auf Grund deren es der Stadtwerke Andernach Energie GmbH moglich ist, die Hausanschlusseinfuhrung festzulegen.

Die Stadtwerke Andernach Energie GmbH kann verlangen, dass jedes Grundstuck, das eine selbststandige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebaude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, uber einen eigenen Netzanschluss an das Strom-Verteilnetz angeschlossen wird, wobei die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers zu wahren sind.

II. Betrieb des Netzanschlusses (§ 8, 12 NAV)

Die Stadtwerke Andernach Energie GmbH ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen und zu entfernen, wenn das Netzanschlussverhaltnis beendet wird. Das Gleiche gilt, wenn der Betrieb des Netzanschlusses durch die Stadtwerke Andernach Energie GmbH gema § 18 Abs. 1 S. 2 EnWG wirtschaftlich unzumutbar ist.

Der Netzanschluss auf dem Grundstuck – auerhalb sowie innerhalb des Anschlussobjektes – muss jederzeit zuganglich und vor Beschadigungen geschutzt sein. Der Anschlussnehmer darf keine Einwirkungen auf den Netzanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Nach den gultigen technischen Regeln darf die Trasse insbesondere weder uberbaut (z. B. Anbau, Garagen, Treppen, Stutzmauern usw.) noch mit Strauchern und Baumen uberpflanzt sein oder eine ungewohnlich hohe Uberdeckung haben. Durch Zuwiderhandlung entstehen bei Instandsetzung oder Erneuerung des Netzanschlusses zusatzliche Kosten, die vom Anschlussnehmer zu tragen sind. Kabelnetzanschlusse sind geradlinig, rechtwinklig und auf kurzestem Weg zu den Anschlussobjekten zu fuhren. Die Gebaudeeinfuhrung des Netzanschlusses und der Montageort des Hausanschlusskastens unterliegen den Technischen Anschlussbedingungen Niederspannung der Stadtwerke Andernach Energie GmbH und den entsprechenden technischen Vorgaben der Beauftragten der Stadtwerke Andernach Energie GmbH vor Ort.

III. Kostenerstattung fur Herstellung oder Anderung des Netzanschlusses (§ 9 NAV)

Standard-Netzanschlusse sind Betriebsanlagen des Netzbetreibers mit Hausanschlusskasten nach DIN 43627 bzw. DIN 43637. Sie werden in den Baugroen 00 fur Sicherungselemente NH 00 und 2 fur Sicherungselemente NH2 erstellt. Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Andernach Energie GmbH die Kosten fur die Herstellung des Netzanschlusses nach den im Preisblatt der Stadtwerke Andernach Energie GmbH veroffentlichten Pauschalsatzen bzw. Sonderregelungen. Liegen die Voraussetzungen von § 9 Abs. 1 Ziff. 2 NAV vor, berechnet die Stadtwerke Andernach Energie GmbH dem Anschlussnehmer die Kosten fur die Anderung des Netzanschlusses nach tatsachlichem Aufwand.

IV. Baukostenzuschusse (§ 11 NAV)

1. Allgemeiner Wohn-, Gewerbe- und sonstiger Bedarf

Gema § 11 Abs. 2 NAV bemisst sich der Baukostenzuschuss (BKZ) nach dem Verhaltnis der am Netzanschluss vorzuhaltenden Leistung zur Summe der Leistungen, die in dem im betroffenen

Versorgungsgebiet erstellten oderverstarkten Verteileranlagen insgesamt vorgehalten werden konnen. Die Grundlage fur die BKZ-Berechnung bildet hierbei die gleichzeitig benotigte elektrische Leistung des Anschlussobjektes, sowohl bei allgemeinem Wohnbedarf als auch im Gewerbe und sonstigem Bedarf. Bei Mischobjekten bemisst sich die BKZ-Hohe aus der Summe des Gewerbe-, Wohn- und sonstigen Bedarfs. Kleingewerbe in Wohngebauden, dessen Leistungsbedarf uber den des allgemeinen Wohnbedarfs nicht wesentlich hinausgeht, wird als eine Wohneinheit angesetzt. Unterbrechbare Warmeanwendungen sowie Ladesysteme fur Elektromobile, die an das Verteilnetz der Stadtwerke Andernach Energie GmbH angeschlossen werden konnen und nach von der Stadtwerke Andernach Energie GmbH vorgegebenen Zeiten gesteuert werden, sind BKZ-frei. Bei zeitlich, befristeten Netzanschlussen (Baustromanschlusse, Schaustelleranschlusse etc.), die ohne Netzausbau an das Verteilnetz der Stadtwerke Andernach Energie GmbH angeschlossen werden konnen, wird fur eine Dauer von einem Jahr kein BKZ berechnet. Bei daruber hinaus gehender Nutzung der Netzanschlusse behalt sich die Stadtwerke Andernach Energie GmbH die (auch nachtragliche) Berechnung eines BKZ vor.

2. Spezifische Berechnung des Baukostenzuschusses

Baukostenzuschusse werden fur Netzanschlusse am Niederspannungsnetz und fur Netzanschlusse an Transformatorenstationen (Umspannung Mittelspannung auf Niederspannung) auf der Grundlage der durchschnittlich fur vergleichbare Falle entstehenden Kosten pauschal berechnet. Die Hohe des spezifischen Baukostenzuschusses wird nach dem Leistungspreismodell anhand des jeweils gultigen Netzentgeltpreisblattes ermittelt (<2.500 h/a).

Der vom Anschlussnehmer zu zahlende BKZ ergibt sich aus dem Produkt des gesamten Leistungsbedarfs des Anschlussobjektes (Netzanschlusskapazitat abzuglich einer BKZ-Freistellung von 30 kW nach § 11 Abs. 3 NAV) und dem spezifischen BKZ.

Die Umrechnung zwischen Wirkleistung P [kW] und Scheinleistung S [kVA] erfolgt nach § 16 Abs. 2 NAV uber den Verschiebungsfaktor $\cos \varphi = 0,9$.

$$\text{BKZ [€]} = S [\text{kVA}] \cdot X [\text{€/kVA}] \text{ zzgl. Umsatzsteuer}$$

V. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (§ 14 NAV)

Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage ist von dem Installationsunternehmen nach § 14 Abs. 2 NAV unter Verwendung des von der Stadtwerke Andernach Energie GmbH zur Verfugung gestellten Vordrucks auf stadtwerke-andernach-energie.de zu beantragen. Die Stadtwerke Andernach Energie GmbH oder deren Beauftragte setzen den Netzanschluss und die Anschlussanlage hinter dem Netzanschluss bis zu der in den technischen Anschlussbedingungen Niederspannung der Stadtwerke Andernach Energie GmbH definierten Trennvorrichtung vor der Messeinrichtung bzw. bis zu den Haupt- oder Verteilungssicherungen in Betrieb. Die Inbetriebnahme der Anschlussanlage setzt voraus, dass die Messeinrichtung in der Kundenanlage betriebsbereit montiert ist. Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Andernach Energie GmbH die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt der Stadtwerke Andernach Energie GmbH veroffentlichten Pauschalsatzen. Die Inbetriebsetzung der Anschlussanlage kann von der Bezahlung der Netzanschlusskosten und ggf. des Baukostenzuschusses abhangig gemacht werden.

VI. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)

Die Kundenanlage muss den Technischen Anschlussbedingungen Niederspannung der Stadtwerke Andernach Energie GmbH entsprechen. In von Hoch- oder Grundwasser gefährdeten Bereichen, wie z. B. entlang von Rhein und Nette, werden keine Hausanschlusskästen, Mess- und Steuereinrichtungen in Räumen installiert, die überflutet werden könnten.

VII. Mess- und Steuereinrichtungen (§ 22 NAV)

Das Auswechseln, Entfernen oder Verlegen von Messeinrichtungen, Schaltuhren und Funkrundsteuerempfängern auf Verlangen des Anschlussnehmers oder Anschlussnutzers wird nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

VIII. Zahlungsverzug, Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NAV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer nach den im Preisblatt der Stadtwerke Andernach Energie GmbH veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen. Dem Kunden ist der Nachweis geringerer Kosten gestattet.

IX. Umsatzsteuer

Auf die in diesen Ergänzenden Bedingungen und im Preisblatt genannten Netto-Preise wird die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer, aktuell 19 %, berechnet. Die Kosten aus den §§ 23 (Zahlung, Verzug) und 24 (Sperrung) NAV unterliegen nicht der Umsatzsteuer, soweit es sich um Maßnahmen handelt, die zur Durchsetzung von berechtigten Forderungen der Stadtwerke Andernach Energie GmbH dienen.

X. Verbraucherrechte und Schlichtungsstelle

Die Stadtwerke Andernach Energie GmbH ist verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz sowie die Messung der Energie betreffen, gemäß § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang bei der Stadtwerke Andernach Energie GmbH zu beantworten. Verbraucherbeschwerden, die den Vertragsabschluss oder die Qualität der Leistungen der Stadtwerke Andernach Energie GmbH betreffen, sind zu richten an:

Stadtwerke Andernach Energie GmbH, Läuferstr. 4,
56626 Andernach,
Telefon: 02632 298-121
Fax: 02632 298-299
E-Mail: Kundenservice@Stadtwerke-Andernach.de

Ein Verbraucher kann zur Beilegung von Streitigkeiten unter den Voraussetzungen des § 111b EnWG ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle beantragen. Ein solcher Antrag ist erst zulässig, wenn die Stadtwerke Andernach Energie GmbH der Verbraucherbeschwerde nicht innerhalb von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen abgeholfen hat. Sofern ein Verbraucher

eine Schlichtung bei der Schlichtungsstelle beantragt, ist die Stadtwerke Andernach Energie GmbH verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Die Schlichtungsstelle ist derzeit erreichbar unter:

Schlichtungsstelle Energie e.V.
Friedrichstrae 133
10117 Berlin
Telefon: 030 / 2757240 - 0
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de
Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberuhrt.

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhaltlich uber den Verbraucherservice Energie der Bundesnetzagentur, Postfach: 8001, 53105 Bonn, Telefon: 0228 14 15 16, Mo.-Fr.: 8:00 - 20:00 Uhr, Fax: 030 22480 - 323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

XI. Inkrafttreten

Diese Erganzenden Bedingungen ersetzen die Erganzenden Bedingungen mit Stand vom 1. Januar 2021 und treten mit Wirkung zum 1. Februar 2023 in Kraft.